

Kreisjägerschaft Wittenberg e.V.
im
Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht
unter der Nummer
VR 30211



Hundeordnung

in der Fassung vom
31.03.2022

Beschlossen am 24.04.2022

Änderung beschlossen am 05.04.2024

Hundeordnung

Vorwort

Das Hundewesen als wichtiger Bestandteil der Jagdausübung, ist in vielen Bereichen der Jagd unmittelbar als auch mittelbar nicht wegzudenken. „Jagd ohne Hund ist Schund“, so heißt es in einem alten Sprichwort der Jagd.

Dabei ist die aufgebrachte Zeit weder in Worte noch in Geld zu fassen. Der Jagdhund, als treuer Weggefährte, Jagd- und Arbeitspartner, wird mit der Entscheidung der Anschaffung fester Bestandteil der Familie. Der gebotene Respekt allem Wild gegenüber, der Verpflichtung gegenüber dem Jagdschutz sowie Natur- und Tierschutzrecht, soll die gebührende Anerkennung für die erbrachte Leistung des Gespanns, der Arbeit am Wild und der unermüdliche ehrenamtliche Einsatz mit dieser Hundeordnung erfahren.

Mit der vorliegenden Hundeordnung (HO) werden die gefassten Beschlüsse der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. zur Förderung und Unterstützung des Hundewesens in einer Ordnung zusammengefasst und für jedes Mitglied jederzeit nachschlagbar veröffentlicht.

Unabhängig der Regelungen dieser Hundeordnung können für die Mitglieder weitere jährlich befristete Förderungen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt bietet je nach eigener Beschlusslage seinen Mitgliedern darüber hinaus weitere Förderungen an, die separat beantragt und gefördert werden können.

Zur Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten ist die eigenverantwortliche und separate Anmeldung des Jagdhundes bei der Kreisjägerschaft Wittenberg als auch beim Landesjagdverband Sachsen-Anhalt erforderlich.

Anmeldeformulare sind den Anlagen (Anlage 1) dieser Hundeordnung zu entnehmen bzw. im Downloadbereich der Kreisjägerschaft Wittenberg sowie beim Landesjagdverband Sachsen-Anhalt abrufbar.

§ 1 – Jagdhundeersatzkasse

- (1) Die Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. (KJS WB) führt eine Jagdhundeersatzkasse.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der KJS WB.
- (3) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Geschäftsjahr der Jagdhundeersatzkasse entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
- (5) Die Jagdhundeersatzkasse führt der Schatzmeister der KJS WB. Er legt jährlich Rechenschaft vor der Mitgliederversammlung ab.
- (6) Die mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2019 beschlossene Satzung zur Jagdhundeersatzkasse (Beschluss 03/2019) tritt am Tag der Annahme dieser Hundeordnung außer Kraft.

§ 2 – Förderbedingungen

Anträge auf Förderung nach dieser Hundeordnung bedürfen:

- (1) Vorlage einer Ahnentafel mit FCI-Stempel (Federation Cynologique Internationale) eines vom Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV) anerkannten Zuchtvereins.
- (2) Der Eigentümer des Hundes muss Mitglied der KJS WB sein.
- (3) Der Jagdgebrauchshund muss vom Eigentümer zur Liste der in der KJS WB geführten Jagdgebrauchshunde angemeldet (Anlage 1) und geführt sein.
- (4) Förderfähig sind Jagdgebrauchshunde bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Ältere Hunde sind gemäß Anlage 2 zur Hundeordnung (HO) aus der Liste der geführten Jagdgebrauchshunde selbstständig vom Eigentümer abzumelden. (Darunter fallen auch verstorbene und nicht bei der Jagd tödlich verunfallte Hunde).

§ 3 - Förderung bei Revierbereitstellung (gem. Anlage 3 zur HO)

- (1) Ein Revierinhaber, dessen Revier(e) für die Jagdhundausbildung und / oder zur Abnahme von Prüfungsleistungen zur Verfügung gestellt wird, erhält auf Antrag einmalig im Antragsjahr eine Nutzungs- und Entschädigungsgebühr **in Höhe von 75,00 €**.
- (2) Der Antragsberechtigte Revierinhaber muss Mitglied der KJS WB sein.
- (3) Der Antrag gem. Anlage 3 der HO ist vom Antragsberechtigten Revierinhaber schriftlich bei der Obfrau / beim Obmann für Hundewesen einzureichen.
- (4) Der Antrag ist im Jahr der Inanspruchnahme des Reviers zu stellen. Rückwirkende Ausgleichs für vergangene Jahre erfolgen nicht.
- (5) Die Erstattung erfolgt unbar unter Benennung einer Kontoverbindung.
- (6) Eingereichte Anträge werden vom Vorstand entschieden. Die Obfrau/ der Obmann für Hundewesen prüft vorab die Anspruchsvoraussetzungen und erteilt dem Vorstand ein Votum.
- (7) Der Erstattungsbetrag wird aus der Kasse der KJS WB finanziert.

§ 4 - Förderung von Prüfungen (gem. Anlage 4 zur HO)

- (1) Jagdhunde die eine Brauchbarkeitsprüfung (BP) oder eine gehobene Prüfung ihrer Rassevereine oder des JGHV (HZP, GP, VGP, VSwP/VFsP, VStP) erfolgreich abgelegt haben, können eine einmalige Förderung bei der KJS WB beantragen.
- (2) Die Absolvierung einer Brauchbarkeitsprüfung (BP) wird einmalig i.H.v. 75,00 € pro Hund auf Antrag des Eigentümers gefördert.
- (3) Die Absolvierung einer gehobenen Prüfung des jeweiligen Rassevereins oder des JGHV wird einmalig i.H.v. 100,00 € pro Hund auf Antrag des Eigentümers gefördert.
- (4) Die Prüfung des Antragsberechtigten Hundes (§ 2 Abs. 3 HO) muss im Antragsjahr bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats (3. Lebensjahr) erfolgt sein, davon ausgenommen sind die gehobenen Prüfungen der jeweiligen Rassevereine des JGHV (HZP, GP, VGP, VSwP/VFsP, VStP).

- (5) Der Antrag nach § 4 HO ist im Jahr der Prüfung des Hundes, innerhalb von 8 Wochen nach Ablegung der Prüfung zu stellen. Rückwirkende Ausgleichs für vergangene Jahre erfolgen nicht.
- (6) Die Erstattung erfolgt unbar unter Benennung einer Kontoverbindung.
- (7) Der Antrag ist schriftlich gem. Anlage 4 zur HO mit Benennung des Haupteinsatzreviers mit folgenden Unterlagen bei der Obfrau / beim Obmann für Hundewesen der KJS WB einzureichen:
- a) Kopie der gelben Karte des LJV Sachsen-Anhalt e.V.,
 - b) Kopie Ahnentafel,
 - c) Kopie Prüfungszeugnis / Urkunde,
 - d) Angabe der Kontoverbindung.
- (8) Eingereichte Anträge werden vom Vorstand entschieden. Die Obfrau/ der Obmann für Hundewesen prüft vorab die Anspruchsvoraussetzungen und erteilt dem Vorstand ein Votum.

§ 5 - Erstattung von anteiligen Tierärztkosten für beim jagdlichen Einsatz verletzte Hunde (gem. Anlage 5 zur HO)

- (1) Entschädigungen erfolgen nur für Jagdhunde, die während des praktischen jagdlichen Einsatzes oder während der Jagdhundebildung tierärztliche Behandlungskosten nach jagdbedingten Unfällen und Verletzungen entstehen. Der jagdliche Einsatzort beschränkt sich dabei ausschließlich auf Jagdreviere in Sachsen-Anhalt sowie die angrenzenden Bundesländer.
- (2) Es besteht der Anspruch für den Zeitraum vom Beginn des Jagdeinsatzes bzw. der Junghundebildung bis zu deren Beendigung im Revier. Die An- und Abfahrt ins Revier ist nicht anspruchsberechtigt. Ebenso nicht anspruchsberechtigt sind Schäden, die außerhalb von Jagdrevieren und außerhalb befugter Jagdausübung bzw. Junghundebildung eintreten und / oder die der Eigentümer seinem Hund selbst zugefügt hat. Für Jagdhunde, die bis zur Beendigung der Jagd bzw. der Ausbildung nicht zu ihrem Eigentümer zurückgekehrt sind, läuft der Anspruch bis zu ihrem Auffinden.
- (3) Die Entschädigung beträgt **pauschal 150,00 €** und wird unabhängig eines Leistungsfalls beim Versicherungsträger gewährt.

- (4) Die Entschädigung erfolgt unabhängig vom Alter des Hundes und wird längstens **bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres** gezahlt.
- (5) Tierarztrechnungen bis zu 150,00 € werden in voller Höhe des nachgewiesenen Betrages erstattet.
- (6) Die Anzahl der Schadensfälle pro gemeldeten Hund eines Mitglieds der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. wird auf maximal 2 Leistungen pro Jahr festgesetzt.
- (7) Für Jagdhunde die nicht bei der KJS WB angemeldet sind, kann kein Anspruch geltend gemacht werden.
- (8) Eine Schadensregulierung erfolgt nur für Jagdhunde, deren Abstammung mit einer FCI Ahnentafel belegt ist, für die die entsprechenden Prüfungsnachweise vorgelegt werden können und dessen Eigentümer Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist. Der oder die Jagdhunde müssen beim Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. und der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V., in dem er Mitglied ist, registriert sein.
- (9) Eine Ersatzleistung für verschollene, abhanden gekommene oder nicht wieder auffindbare Jagdhunde ist nicht möglich.
- (10) Im Schadensfall meldet der Eigentümer des Jagdhundes den Schaden auf dem **Vordruck gem. Anlage 5 zur HO schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Schadenseintritt** mit folgenden Unterlagen bei der Obfrau / beim Obmann für Hundewesen der KJS Wittenberg ein:
- a) Genaue Schilderung des Unfallherganges mit Datum und genauer Benennung des Jagdreviers und Namen des Revierinhabers, in dem der Schaden entstanden ist,
 - b) Bestätigung des Revierinhabers, wonach der zu Schaden gekommene Jagdhund in seinem Revier jagdlich eingesetzt worden ist bzw. sich dort zur Jagdhundeausbildung aufgehalten hat. Ist der Jagdhund im eigenen Revier seines Eigentümers zu Schaden gekommen, erfolgt die Bestätigung durch den Mitpächter bzw. Mitjäger,
 - c) Bestätigung der Identität des Hundes anhand der Ahnentafel durch den Tierarzt,

Punkt a) b) und c) erfolgen auf dem Antrag Anlage 5 der HO Verlust / Verletzung eines Jagdhundes

- d) Kopie Tierarztrechnung(en),
 - e) Kopie Ahnentafel,
 - f) Kopie Prüfungszeugnis / Urkunde,
 - g) Angabe der Kontoverbindung.
- (11) Die Tierarztkosten (Rechnung/en) sind vom Eigentümer zu begleichen.
- (12) Verstirbt ein gemeldeter Hund nach erfolgter tierärztlicher Behandlung, so erhält der Eigentümer nur die Entschädigungsleistung für den toten Hund.

§ 6 - Erstattung von anteiligen Kosten für beim jagdlichen Einsatz zu Tode gekommener Hunde (gem. Anlage 5 zur HO)

- (1) Entschädigungen erfolgen nur für Jagdhunde, die während des praktischen jagdlichen Einsatzes oder während der Jagdhundebildung zu Tode gekommen sind oder eine Nottötung erfolgen musste. Der jagdliche Einsatzort beschränkt sich dabei ausschließlich auf Jagdreviere in Sachsen-Anhalt sowie die angrenzenden Bundesländer.
- (2) Es besteht der Anspruch für den Zeitraum vom Beginn des Jagdeinsatzes bzw. der Junghundebildung bis zu deren Beendigung im Revier. Die An- und Abfahrt ins Revier ist nicht anspruchsberechtigt. Ebenso nicht anspruchsberechtigt sind Schäden, die außerhalb von Jagdrevieren und außerhalb befugter Jagdausübung bzw. Junghundebildung eintreten und / oder die der Eigentümer seinem Hund selbst zugefügt hat. Für Jagdhunde, die bis zur Beendigung der Jagd bzw. der Ausbildung nicht zu ihrem Eigentümer zurückgekehrt sind, läuft der Anspruch bis zu ihrem Auffinden.
- (3) Die Entschädigung beträgt **pauschal 150,00 €** und wird unabhängig eines Leistungsfalls beim Versicherungsträger gewährt.
- (4) Die Entschädigung erfolgt unabhängig vom Alter des Hundes und wird längstens **bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres** gezahlt.
- (5) Die Anzahl der Schadensfälle pro gemeldeten Hund eines Mitglieds der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. wird auf maximal 2 Leistungen pro Jahr festgesetzt.
- (6) Für Jagdhunde die nicht bei der KJS WB angemeldet sind, kann kein Anspruch geltend gemacht werden.

- (7) Eine Schadensregulierung erfolgt nur für Jagdhunde, deren Abstammung mit einer FCI Ahnentafel belegt ist, für die die entsprechenden Prüfungsnachweise vorgelegt werden können und deren Eigentümer Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist. Der oder die Jagdhunde müssen beim Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. und der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V., in dem er Mitglied ist, registrieren sein.
- (8) Eine Ersatzleistung für verschollene, abhanden gekommene oder nicht wieder auffindbare Jagdhunde ist nicht möglich.
- (9) Im Schadensfall meldet der Eigentümer des Jagdhundes den Schaden auf dem **Vordruck gem. Anlage 5 zur HO schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Schadenseintritt** mit folgenden Unterlagen bei der Obfrau / beim Obmann für Hundewesen der KJS Wittenberg ein:
- a) Genaue Schilderung des Unfallherganges mit Datum und genauer Benennung des Jagdreviers und Namen des Revierinhabers, in dem der Schaden entstanden ist,
 - b) Bestätigung des Revierinhabers, wonach der zu Schaden gekommene Jagdhund in seinem Revier jagdlich eingesetzt worden ist bzw. sich dort zur Jagdhundeausbildung aufgehalten hat. Ist der Jagdhund im eigenen Revier seines Eigentümers zu Schaden gekommen, erfolgt die Bestätigung durch den Mitpächter bzw. Mitjäger,
 - c) Schriftliche Bestätigung der Todesursache durch einen Tierarzt,
 - d) Bestätigung der Identität des Hundes anhand der Ahnentafel durch den Tierarzt,

Punkt a) b) und c) erfolgen auf dem Antrag Anlage 5 der HO Verlust / Verletzung eines Jagdhundes

- h) Kopie Ahnentafel,
- i) Kopie Prüfungszeugnis / Urkunde,
- j) Angabe der Kontoverbindung.

§ 7 – Ausschluss einer Förderung

- (1) Die KJS WB zahlt keine Aufwandsentschädigung für den Einsatz geprüfter Schweißrichter. (Überführung Beschluss Vorstand 04/2019)
- (2) Die KJS WB führt keine revierübergreifenden Baujagden als Organisator durch.
- (3) Die KJS WB führt keine Stöberhundegruppe.

§ 8 - Schlussbestimmungen

- (1) Es werden nur vollständig und fristgerecht eingereichte Anträge bearbeitet.
- (2) Unvollständig eingereichte Anträge bleiben unbearbeitet und bekommen die Möglichkeit der Nachbesserung.
- (3) Sollten im laufenden Geschäftsjahr eines vorliegenden Antrages keine finanziellen Mittel aus der Hundeersatzkasse mehr zur Verfügung stehen, so müssen zur Klärung offener Sachverhalte entsprechende Festlegungen durch den erweiterten Vorstand gem. § 8 Abs. 5 Satzung KJS WB getroffen werden.
- (4) Sollten zukünftig keine finanziellen Mittel aus der Hundeersatzkasse im Sinne der Hundeordnung zur Verfügung stehen, so müssen neue Festlegungen durch die Mitgliederversammlung der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. getroffen werden.
- (5) Die Hundeordnung wird nach Beschlussfassung in geeigneter Weise veröffentlicht.

Abkürzungsverzeichnis

BP – Brauchbarkeitsprüfung - Deren Zweck ist die Feststellung der Brauchbarkeit eines Jagdhundes für den praktischen Jagdbetrieb.

Es gibt in Sachsen-Anhalt folgende Fachgruppen:

A – Allgemeiner Gehorsam

E – Bauarbeit

B – Bringen

F – Stöbern

C – Wasserarbeit

G – Buschieren

D – Schweißarbeit

Näheres dazu ist in der Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt nachzulesen.

FCI – Fédération Cynologique Internationale - ist der größte kynologische Dachverband weltweit. Ziel und Aufgabe der FCI ist es, die Zucht und Verwendung von Rassehunden sowie die Kynologie als Wissenschaft und das Wohlergehen der Hunde zu fördern. Sie verfassen Rassestandards zu allen anerkannten Hunderassen.

JGHV – Jagdgebrauchshundverband - fasst als Dachverband für das gesamte deutsche Jagdgebrauchshundwesen Vereine zusammen, die durch Prüfung, Zucht und Ausbildungstätigkeit zur Bereitstellung brauchbarer Jagdhunde beitragen und damit satzungsgemäß das weidgerechte Jagen unterstützen.

HO – Hundeordnung – Zusammenfassung aller Beschlüsse zum Hundewesen der KJS WB zur Förderung und Unterstützung des Jagdhundewesens in der KJS WB

HZP – Herbstzuchtprüfung – bei der HZP steht die Feststellung der Entwicklung der natürlichen Anlagen des Jagdhundes im Vordergrund, vor allem im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund.

KJS WB – Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. - ist ein gemeinnütziger Verein im Landkreis Wittenberg. Der Verein ist Mitglied im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt.

LJV – Landesjagdverband Sachsen-Anhalt - ist ein gemeinnütziger Verband und freiwilliger Zusammenschluss. Er vertritt die Interessen der Jägerinnen und Jäger Sachsen-Anhalts. Der Verband ist Mitglied im Dachverband der Landesjagdverbände, dem Deutschen Jagdverband (DJV).

VGP (GP) – Verbandsgebrauchsprüfung - ist eine anspruchsvolle Leistungsprüfung für Jagdhunde, die im Herbst durchgeführt wird. In der Prüfung zeigt der Hund, dass er ein zuverlässiger Begleiter bei der weidgerechten Jagd in allen gängigen Revieren ist.

VStP – Verbandstöberprüfung – anspruchsvolle Stöberprüfung, bei der die Jagdgebrauchshunde nachgewiesen haben, dass sie in der Lage sind eine Begegnung zwischen Wild und dem Jäger herbeizuführen.

VSwp / VFSP – Verbandsschweißprüfung / Verbandsfährtschuhprüfung – anspruchsvolle Schweißprüfung in Länge und Stehzeit

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Anmeldung eines Jagdgebrauchshundes (1 Seite)

Anlage 2 – Abmeldung eines Jagdgebrauchshundes (1 Seite)

Anlage 3 – Antrag auf Förderung bei Revierbereitstellung (1 Seite)

Anlage 4 – Antrag auf Förderung von Prüfungen (1 Seite)

Anlage 5 – Antrag Verlust / Verletzung eines Jagdhundes (3 Seiten)

Anlage 1 – Anmeldung eines Jagdgebrauchshundes

Eigentümer des Hundes (Vorname, Zuname):

Wohnanschrift

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Hund

Name des Hundes: _____

Geb.datum: _____

Rasse: _____

Chip -Nr.: _____

Datum und Art der Prüfung(en):

(Haupt-)Einsatzrevier: _____

Mitgliedsnummer gem. Mitgliedskarte LJV Sachsen-Anhalt: _____ / _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2 – Abmeldung eines Jagdgebrauchshundes

Hiermit melde ich meinen Jagdgebrauchshund aus folgendem Grund bei der KJS WB ab.

Eigentümer des Hundes (Vorname, Zuname):

Wohnanschrift

Straße:

PLZ / Ort:

Tel.-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Hund

Name des Hundes:

Geb.datum:

Rasse:

Chip -Nr.:

Abmeldegrund:

- ☐ Mein Hund ist:
 - ☐ Verstorben
 - ☐ Verkauft
- ☐ Beendigung der Mitgliedschaft in der KJS WB
- ☐ Sonstiges _____

Mitgliedsnummer gem. Mitgliedskarte LJV Sachsen-Anhalt: _____/_____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 3 – Antrag auf Förderung bei Revierbereitstellung

Hiermit beantrage ich, als Revierinhaber, eine Nutzungs- und Entschädigungsgebühr in Höhe von 75,00 € für die Bereitstellung meines Reviers für die Jagdhundausbildung und / oder zur Abnahme von Prüfungsleistungen.

Name: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel.-Nr: _____

Datum der Revierbereitstellung: _____

Hunderassen: _____

Art der Nutzung (Übung/Prüfung): _____

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

Der Revierinhaber erklärt hiermit, dass alle vorstehend gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

(Die Nutzungs- und Entschädigungsgebühr kann nur einmal im Kalenderjahr beantragt bzw. ausgezahlt werden.)

Anlage 4 – Antrag auf Förderung von Prüfungen

Name: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel.-Nr: _____

Name des Hundes: _____

Geb.datum: _____

Rasse: _____

Chip -Nr.: _____

Art der Prüfung: Bitte zutreffendes ankreuzen!

Brauchbarkeitsprüfung:

gehobene Prüfung:

☐	Fachgruppe – A - Gehorsam	☐	Verbandsgebrauchsprüfung (VGP /GP)
☐	Fachgruppe – B - Bringen	☐	Verbandsschweißprüfung (VSwP)
☐	Fachgruppe – C - Wasserarbeit	☐	Verbandfährtenhundprüfung (VFhP)
☐	Fachgruppe – D - Schweißarbeit	☐	Verbandsstöberprüfung (VStP)
☐	Fachgruppe – E - Bauarbeit	☐	Herbstzuchtprüfung (HZP)
☐	Fachgruppe – F - Stöbern	☐	
☐	Fachgruppe – G - Buschieren	☐	

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

Der Eigentümer des o.g. Jagdhundes erklärt hiermit, dass alle vorstehend gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte Kopien der Ahnentafel, Prüfungszeugnisse, Urkunden und der gelben Karte des LJV Sachsen-Anhalt e.V. beifügen.

Anlage 5 – Antrag Verlust / Verletzung eines Jagdhundes

1. Eigentümer des Jagdhundes

Name: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel.-Nr: _____

2. Angaben zum ☐ verletzten Jagdhund (Tierarztkosten) bzw.
☐ verunglückter Jagdhund (Tierleben)

Name des Hundes: _____

Geb.datum: _____

Rasse: _____

Chip -Nr.: _____

3. Abgelegte Prüfungen

	Art der Prüfung	Ort	Datum	Ergebnis
1.				
2.				
3.				

**Kopien der Ahnentafel und der Prüfungszeugnisse sind unbedingt beizufügen.
Liegen diese Unterlagen nicht bei, erfolgt keine Bearbeitung.
Nicht vollständig eingereichte Unterlagen, gelten als nicht eingereicht.**

4. Beschreibung des Unfallherganges

Revierinhaber (Name, Anschrift, Telefon): _____

Schadensort (Jagdrevier): _____

Nähere Beschreibung des Schadensortes im Jagdrevier: _____

Schadenstag: _____

Welche/s Jagdart/Ausbildungsfach wurde ausgeübt: _____

Name und Anschrift von Zeugen: _____

Genaue Schilderung des Unfallherganges: (evtl. extra Blatt als Anlage)

Der Revierinhaber/Mitpächter * bestätigt, dass sich der unter 2. näher bezeichnete Jagdhund mit seinem Eigentümer im angegebenen Jagdrevier zur Jagdausübung/Jagdhundeausbildung* rechtmäßig aufgehalten hat. (*Nichtzutreffendes streichen)

Ort, Datum

Unterschrift des Revierinhabers/Mitpächters*

Der Eigentümer des Jagdhundes erklärt hiermit, dass alle vorstehend gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer des Jagdhundes

5. Befund des Tierarztes zur Verletzung bzw. Todesursache

Die unter Punkt 2 angegebenen Daten zum Jagdhund, insbesondere der Übereinstimmung der Chipnummer, werden bestätigt.

Datum, Stempel

Unterschrift des Tierarztes